

Der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken erlässt aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) folgende

## **Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für den Besuch der Sing- und Musikschule des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

(1) Für Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde haben, die für ihre Schüler keine nutzungsabhängigen Zuschüsse an den Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken leisten, betragen die Gebühren für:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Die <b>musikalische Früherziehung/Grundausbildung</b><br>(45 Minuten) | 200,00 Euro |
| 2. Den <b>Frauenchor</b> (60 Minuten)                                    | 132,00 Euro |
| 3. Den <b>Kinderchor</b> (30 Minuten)                                    | 80,00 Euro  |
| 4. Den <b>Vokal- und Instrumentalunterricht</b>                          |             |
| a) <b>Einzelunterricht (45 Minuten)</b>                                  | 980,00 Euro |
| b) <b>Einzelunterricht (30 Minuten)</b>                                  | 664,00 Euro |
| c) <b>Gruppenunterricht</b>  |             |
| zwei Schüler (45 Minuten)  | 560,00 Euro |
| drei Schüler (45 Minuten)  | 428,00 Euro |
| 5. <b>Musiktherapie</b> (30 Minuten)                                     | 664,00 Euro |

Der **Ensembleunterricht** (Ensemblespiel) ist für die Schüler der Sing- und Musikschule gebührenfrei.

6. Unabhängig von der Unterrichtsform wird ein **Klavierzuschlag** von 30,00 € pro Jahreswochenstunde erhoben.
7. Unabhängig von der Unterrichtsform wird ein **Orgelzuschlag** von 30,00 € pro Jahreswochenstunde erhoben.
8. Für Schüler, die das 21. Lebensjahr zum Schuljahresbeginn vollendet haben, wird ein **Erwachsenenzuschlag** von 30% der Gebühr nach Nr. 4 (Vokal- und Instrumentalunterricht) und Nr. 5 (Musiktherapie) erhoben.

Der Erwachsenenzuschlag ermäßigt sich in folgenden Fällen:

- a) Für Personen, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht um 50%
  - b) Für Personen, die Arbeitslosengeld oder Leistungen nach SGB II und SGB XII beziehen, um 100%
  - c) Besuchen zwei Personen aus einer Familie den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Instrumental- oder Vokalunterricht) oder 5 (Musiktherapie), so ermäßigt sich der Erwachsenenzuschlag um 50%; besuchen mehr als zwei Personen aus einer Familie den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Instrumental- oder Vokalunterricht) oder 5 (Musiktherapie), so wird auf die Erhebung anfallender Erwachsenenzuschläge verzichtet.
9. Für Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gemeinde haben, welche für die Schüler ihrer Gemeinde einen **nutzungsabhängigen Kommunalzuschuss** an den Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken entrichtet, verringern sich die Gebühren nach Nr. 1 bis 5 um 10%.

#### 10. Instrumentenmiete

Das Entgelt für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt pro Monat 1% des Anschaffungswertes. Die Quartalsbeträge der Instrumentenmiete sind auf volle Euro aufzurunden.

- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich - soweit nach Abs. 1 Nr. 1 – 5 keine abweichende Regelung getroffen wurde - auf eine Unterrichtsstunde mit 45 Minuten pro Woche im Schuljahr.

Bei einer von den Unterrichtszeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 5 abweichenden Unterrichtslänge verändern sich die Gebühren entsprechend.

- (3) Die **Gebühren** nach Abs. 1 Nr. 1 – 9 sowie nach § 3 Abs. 3 und 4 sind centgenau zu ermitteln. Die hieraus ermittelten Quartalsbeträge sind auf volle Euro zu runden.

### **§ 3** **Anpassung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 werden jährlich zum 1. April mit Wirkung vom 1. September neu festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden erstmals zum 1. September 2016 neu angepasst.
- (3) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 werden wie folgt angepasst:
  - a) Treten im Vergleich zur Kalkulationsgrundlage (01.04.2015) lineare Änderungen der Beamtenbesoldung für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 9 Stufe 6 Besoldungstabelle Bayern (2. Qualifikations-ebene) ein, so verändert sich die Gebühr in entsprechender Weise.
  - b) Zuführungen an die Versorgungsrücklage oder sonstige kostenrelevante Besoldungsbestandteile, z. B. die Erhöhung um „Festbeträge“ sind bei den linearen Besoldungsänderungen mit zu berücksichtigen.
  - c) Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die nach § 3 Abs. 3 berechneten Beträge werden centgenau ermittelt.

### **§ 4** **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn des Schuljahres und sind in vier Raten, jeweils zum 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli fällig. Die Gebühren können auch in einem Jahresbetrag mit Fälligkeit im ersten Quartal beglichen werden. Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die monatliche Unterrichtsgebühr 1/12 der Jahresgebühr, gerechnet vom Eintrittsmonat an.
- (2) Bei Austritt eines Schülers aus der Sing- und Musikschule mit Genehmigung des Schulleiters wird die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung des Schulleiters oder wird der Schüler ausgeschlossen, so sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

### **§ 5** **Änderung beim Gruppenunterricht**

Bei Verkleinerung oder Vergrößerung einer Gruppe während des Schuljahres ändert sich die Unterrichtsgebühr entsprechend. Die Gebührenänderung wird mit Beginn des Folgemonats wirksam. Soweit durch Gruppenverkleinerung eine Gebührenerhöhung eintritt, steht den davon betroffenen Schülern ein Austrittsrecht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 zu.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

## **§ 7 Ermäßigung und Erlass**

- (1) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder den Unterricht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 (Instrumental- und Vokalunterricht) und Nr. 5 (Musiktherapie), so ist für das älteste Kind die volle Unterrichtsgebühr, für das zweitälteste Kind die Hälfte und für jedes weitere Kind ein Drittel der vollen Unterrichtsgebühr zu entrichten.
- (2) Bedürftigen, außergewöhnlich hochbegabten förderungswürdigen Schülern kann die Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Für Schüler, die für mehrere Instrumente Unterricht erhalten, ermäßigt sich die jeweils niedrigere Unterrichtsgebühr um 50%.
- (4) Es kann nur ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch genommen werden.

Die Quartalsbeträge werden auf volle Euro gerundet.

## **§ 8 Unterrichtsausfall**

- (1) Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung von Unterrichtsgebühren.
- (2) Kann ein Schüler wegen Krankheit, Kur- oder Erholungsaufenthaltes für die Dauer von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen den Unterricht nicht besuchen, wird auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) die Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche erlassen. Der Schulleiter kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Unterrichtsstunden die wegen Erkrankung oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu drei Stunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) erstattet.

- (4) Bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall wird sich die Sing- und Musikschule bemühen, die Schüler oder deren gesetzlichen Vertreter rechtzeitig zu verständigen.

### **§ 9 Zuständigkeit**

Über Ermäßigung, Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gebühren entscheidet der Verbandsvorsitzende.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach vom 27. Januar 2004 (OFrAbl 2004 S. 57) außer Kraft.

Kronach, 01.07.2015  
Zweckverband Berufsfachschule für Musik  
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

Oswald Marr  
Verbandsvorsitzender